

Stadt Lichtenberg
 Marktplatz 16
 95192 Lichtenberg



Stadt Lichtenberg

2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans

Im Parallelverfahren gem. §8 Abs. 3 BauGb zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
 „Baumhaushotel Lichtenberg“

der Stadt Lichtenberg
 von Waldfläche zu

„Baumhaushotel Lichtenberg“

<i>Stadt/Gemeinde</i>	Lichtenberg
<i>Landkreis</i>	Hof
<i>Regierungsbezirk</i>	Oberfranken
<i>Region</i>	Oberfranken

Größe: 22.300 m²

Planung:

Stadt Lichtenberg:

.....
 Christoph Faltenbacher, M.Sc.
 Architekt

.....
 1. Bürgermeister
 Kristan v. Waldenfels

Vorentwurf
 1. Entwurf
 2. Entwurf

16. Oktober 2023
 14. Juni 2024
 31. März 2025

Stadt Lichtenberg

Marktplatz 16
95192 Lichtenberg

BEARBEITUNG:**Faltenbacher Architektur**

Christoph Faltenbacher M.Sc. Architekt
Hauptstraße 12
95119 Naila
kontakt@faltenbacher-architektur.de
09282/4149956

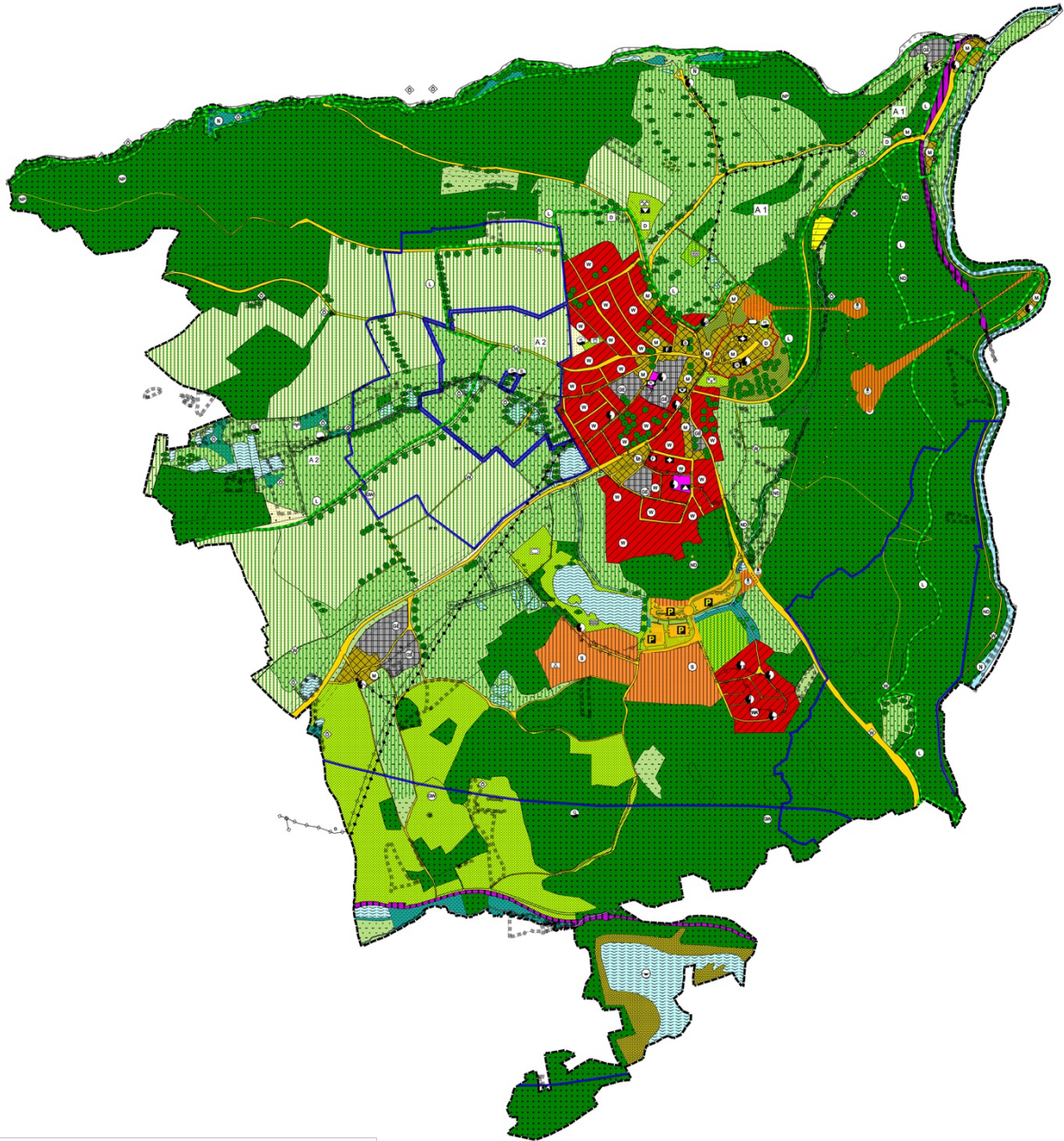
Inhaltsverzeichnis**I. Abbildungsverzeichnis****II. Begründung**

1. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung
2. Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren
3. Schutzzone und -gebiete
4. Einordnung in übergeordnete Planung
5. Alternativplanungen
6. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs
7. Lage und Angabe zur Gemeinde
8. Konzepte zur Planung „Baumhaushotel“
9. Berücksichtigung der Belange aus der Beteiligung der
öffentlichen Träger/Öffentlichkeit
10. Flächenveränderung im Flächennutzungsplans
11. Altlasten
12. Umweltbericht

III. Festsetzungen**IV. Zusammenfassung****V. Anhang****VI. Quellen**

Stadt Lichtenberg
Marktplatz 16
95192 Lichtenberg

I. Abbildungsverzeichnis



Wirksamer Flächennutzungsplan Stand 2025

II. Begründung

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Lichtenberg verfügt zwischen dem Seebereich und dem Baumhaushotel über einen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan „Hohes Rad“. Es handelt sich hier um Sondergebiet Ferien.

Angrenzend an dieses Gebiet soll aufgrund des gestiegenen Interesses und Bedarfs an zeitgemäßen, modernen Ferienunterkünften in der Umgebung von Lichtenberg hat auch „BHL Projekt GmbH“ Interesse an dem besagten Gebiet bekundet. Geplant sind maximal 55 Baumhäuser mit zugehörigen Stellplätzen und E-Ladestationen, sowie ein Welcome-Gebäude, Saunahaus und Nebengebäude. Außerdem ist ein Aussichtsturm und Kotas geplant. Für dieses Projekt wurde eine BHL Projekt GmbH gegründet, mit Sitz in Lichtenberg, um die Entwicklung des Vorhabens zu übernehmen. Das Architekturbüro Faltenbacher und die Firma Hochkant unterstützen die Fachplanung des Vorhabens.

Aufgrund dieser Situation sollen bei der Erstellung dieses Bebauungsplans unter Berücksichtigung der aktuellen Verhältnisse, die planerischen und textlichen Festsetzungen dahingehend erstellt werden, dass eine entsprechende Bebauung ermöglicht wird. So soll die touristische Entwicklung von Lichtenberg im Sinne des LEP 2018 gestärkt werden.

Das Naherholungsgebiet um den Lichtenberger See wird hinsichtlich der Attraktivität gestärkt.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans erfolgt ein sehr sanfter Eingriff in die Natur, mit minimaler Versiegelung, Gründung (Punktfundamente für die Baumhäuser) und für die Natur denkbar kleinste Eingriff für die Nutzung für Ferien und Freizeit.

2. Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren

Es soll im Rahmen eines Parallelverfahrens gem. §8 Abs. 3 BauGb ein *Sondergebiet Ferien* mit Baumhäusern verschiedener Kategorien und Kotas verwirklicht werden.

3. Schutzzonen und -gebiete

Alle Naturschutzgebiete, Biotope, FFH-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete sind in ausreichend großer Entfernung um nicht tangiert zu werden. Denkmäler, in jeglicher Form (Bau-, Boden-, Ensemble-) sind nicht vorhanden.

4. Einordnung in übergeordnete Planung

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 (LEP 2020) Gemäß § 1 Abs. 4 BauGbb sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Stadt und der Landkreis Hof gehören nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 (LEP 2018) zu den Räumen mit besonderem Handlungsbedarf. Dies hat sich durch die Teilfortschreibung des LEP, die zwischenzeitlich am 01.01.2020 in Kraft ist, nicht geändert.

Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind (vgl. Ziel 2.2.4 des LEP 2020). Folgend werden die Ziele und Grundsätze des LEP 2020 in Bezug auf die Flächennutzungsplanänderung und deren Beachtung bzw. Berücksichtigung näher dargelegt:

Gemäß Grundsatz 7.1.1 des LEP 2020 sollen Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Nach der Begründung dieses Grundsatzes sind Natur und Landschaft unverzichtbare Lebensgrundlagen und dienen darüber hinaus der Erholung des Menschen. Der Schutz von Natur und Landschaft einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder sowie deren nachhaltige Nutzungsfähigkeit sind von öffentlichem Interesse. Kommenden Generationen sollen die natürlichen Lebensgrundlagen in insgesamt mindestens gleichwertiger Qualität erhalten bleiben. Dazu gehört auch, beeinträchtigte Natur- und Landschaftsräume so zu entwickeln, dass sie ihre Funktion als Lebensgrundlage und als Erholungsraum wieder erfüllen können.

Ein besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Landschaften von regionaltypischer Eigenart und Schönheit. Diese bestimmen die Identifikation des Menschen mit seiner Region. Sie sind darüber hinaus wichtig für die Erholung, eine wesentliche Grundlage für die Tourismuswirtschaft und können auch Standortentscheidungen von Unternehmen beeinflussen.

Um diesem Grundsatz des LEP zu entsprechen, ist es wichtig, die Planungen so auszuführen, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gering bleiben. Aus diesem Grunde wurden minimalinvasive Punktfundamente und aufgestelzte Baumhäuser geplant.

5. Alternativplanungen

Es wurden im Vorfeld mögliche Standorte für ein Baumhaushotel geprüft. Die Vorüberlegung beinhaltete Faktoren wie, Anbindung, Baumbestand, Ausrichtung und Infrastruktur.

Nach Abwägung dieser Faktoren ist das geplante Gebiet alternativlos.

Stadt Lichtenberg

Marktplatz 16

95192 Lichtenberg

Eine gute Baumstruktur, Abwechslungsreiche Topographie und daraus resultierende Szenarien für die Baumhäuser, sowie eine Anbindung an den bestehende Tourismusbereiche sind als ideal einzustufen.

Sinnvolle Planungsalternativen bestehen nicht. Vielmehr ist es auch aus städtebaulicher und landesplanerischer Sicht geboten, durch die geplante Nutzung einen zeitgemäßen, ökologischen naturnahen Tourismus zu schaffen und im Sinne der Landesentwicklung das bereits teilweise erschlossene Ferienpark-Gebiet weiterzuentwickeln. Zu der gewählten Ausbildung der Erschließungsstraßen gibt es keine sinnvollen Alternativen. Die vorliegend diesbezüglich gewählte Anpassung stellt aus der Sicht der Planer die beste Lösung dar.

6. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich liegt im südlichsten Teil Lichtenbergs und grenzt an den Bereich des Ferienparks II an. Dieser wird westlich und nördlich von den bestehenden Wegen FlrNr 500/1 und 510, im Osten durch die Wälder auf den Flurnummer 497 und 498 und im Norden durch eine Lichtung Flurnummer 495 begrenzt.

7. Lage und Angabe zur Gemeinde

Nachbargemeinden sind die Gemeinde Berg, die Städte Issigau, Naila sowie der Markt Bad Steben im Landkreis Hof, Bayern, sowie die Gemeinde Rosenthal im Saale-Orla-Kreis, Thüringen.

Die Stadt Lichtenberg liegt im Nordwesten des Landkreises Hof, etwa 20 Kilometer von der kreisfreien Stadt Hof entfernt. Höchste Erhebung des Stadtgebietes ist die Höhe 630,7 m ü. NN im Nordwesten, tiefste Stelle die Selbitz bei Bleichschmidtenhammer mit 425,3 m ü. NN. Die Kommune besteht aus dem Hauptort, den Weilern Bleichschmidtenhammer und Dörflas sowie den Einzeln Dorschenmühle, Friedensgrube, Friedrich-Wilhelm-Stollen, Höllenthal und Selbitzmühle.

Die Fläche der Stadt Lichtenberg umfasst 9,47 km², die Bevölkerungszahl liegt bei 1.023 am 31.12.2021.

8. Konzept zur Planung des Baumhaushotels

Das Konzept sieht 55 Baumhäuser vor, die zwei verschiedenen Größen und leicht unterschiedlichen Ausstattungsvarianten geplant sind. Die Baumhäuser sind freistehende und auf Punktfundamenten gegründet. Die Anmutung als Baumhaus entsteht über einen stammartigen Fuß, der u.A. auch für die Be- und Entsorgung zuständig ist. Zu jedem Baumhaus wird eine Terrasse zugeordnet sein. Die Baumhäuser sind in Form (Analogie zur Nadelbaumform) und Materialität (Holz, Schiefer, Glas) an die Umgebung und Region angepasst um ein möglichst homogenes Ergebnis zu schaffen. Gesamtheitlich soll sanftes und ruhiges Tourismusgebiet geschaffen werden, das zur naturnahen Entschleunigung dienen soll.

Um ein Ankommen, Einchecken und Grundversorgung zu gewährleisten wird es ein Welcome-Gebäude geben, dass neben Rezeption, Waschmöglichkeiten, Aufenthaltsgelegenheiten auch Schutz bei Unwetter oder starken Winden, beherbergt.

Das gesamte Areal soll mit natürlichen, unversiegelten Flächen ausgeführt werden und den Eingriff in den Baumbestand gering als möglich zu halten.

Zwischen den Baumhäusern sollen Kotas entstehen, in die Topographie eingebettete Aufenthaltsbereiche für Gruppenseminare, Schulveranstaltungen o.Ä. und einen Seilgarten für Teambuildingevents etc.

Neben dem Welcome-Gebäude soll auch ein Saunahaus mit (Natur)Schwimmbad entstehen und ein Naturspielplatz.

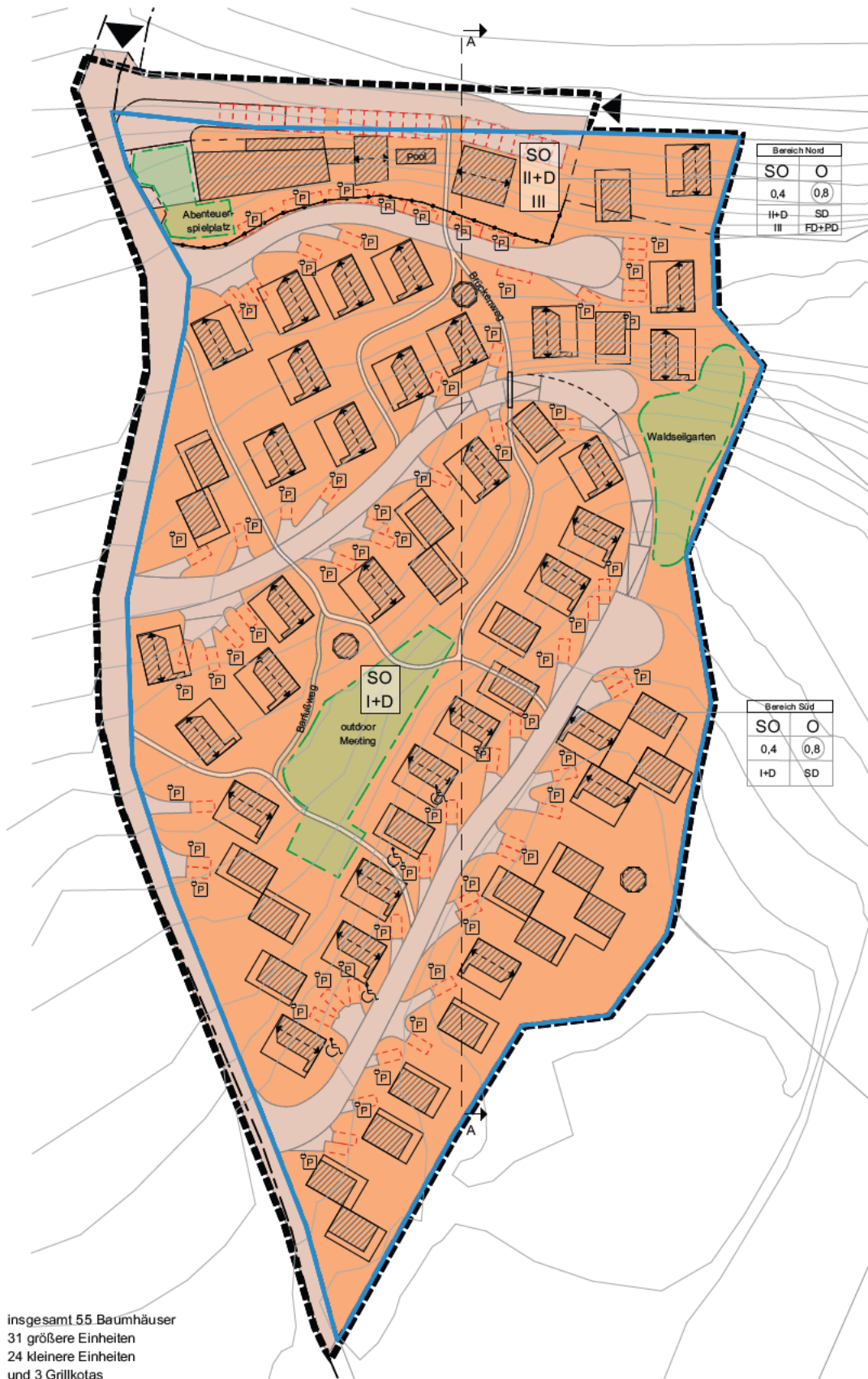
Das Ankommen mit dem PKW wird in begrünten Carports oder an den E-Ladesäulen am Welcome-Gebäude stattfinden. Weiterhin soll der Verkehr innerhalb des Areals auf ein Minimum reduziert werden, beispielsweise für die Anlieferung und Abreise. Jedes Baumhaus soll über eine Ladesäule für Räder und PKWs verfügen.

Stadt Lichtenberg
Marktplatz 16
95192 Lichtenberg



Konzeptvisualisierung Baumhaus Typ A

Stadt Lichtenberg
 Marktplatz 16
 95192 Lichtenberg



Lageplan – Bebauungspla

9. Berücksichtigung der Planungsgrundsätze

Denkmal:

Die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes wurden berücksichtigt. Es gibt keine Erkenntnisse über Boden-, Bau-, Landschafts- oder Ensembledenkmäler.

Umweltschutz:

Die Belange des Umweltschutzes wurden ebenfalls berücksichtigt.

Artenschutz:

Aufgrund der geringen Eingriffe in die Natur durch naturnahe Bebauung, möglichst ökologischer Bauweise, Verwendung von nachhaltigen und möglichst regionalen Materialien, sind die Auswirkungen gering. Da das Baumhaushotel rückbaubar sein soll und dadurch nur sehr wenig Fläche versiegelt wird, ist die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen. Siehe dazu Anhang „saP_BPlanBaumhaushotelLichtenberg11102023“ vom IB Schlumprecht.

Biotopschutz:

Ein Biotop liegt im Bereich des Geltungsbereichs nicht vor.

Immissionsschutz:

Das Gebiet ist zu allen Seiten von Wald und Flur umgeben. Es sind keine besonderen Vorkehrungen zum Immissionsschutz zu treffen.

Von der geplanten Nutzung selbst sind ebenfalls keine erheblichen Immissionen zu erwarten. Daher sind die von der Planung ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen als vernachlässigbar einzuschätzen.

Eingriffsregelung:

Der notwendige Ausgleichsbedarf wurde ermittelt und 1:1 zur versiegelten oder teilversiegelten Fläche ermittelt. Im Falle einer notwendigen, nicht umgehbaren Baumfällung von Baumbestand >20cm Stammdurchmesser ist eine mind. gleichwertige Ersatzpflanzung anzusetzen.

Bodenschutz:

Da keine Altlasten bekannt sind und die geplante Nutzung „Baumhäuser“ zum Ziel hat, die Umgebung, Topographie sowie Bodenstruktur weitestgehend zu erhalten, wird nicht von negativen Auswirkung im Bezug auf den Bodenschutz ausgegangen.

Alle Schutzgüter sind über Wechselwirkungen miteinander verbunden. In der ländlichen und waldreichen Umgebung von Lichtenberg liegen Fläche und Boden noch vergleichsweise intakt vor. Dennoch oder gerade deshalb ist mit Boden und Fläche sparsam umzugehen.

10. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauG b ist bei der Aufstellung von sämtlichen Bauleitplänen die Umweltprüfung durchzuführen. Dies gilt auch für die Änderung von Bauleitplänen.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauG b im sogenannten Parallelverfahren. Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde zeitgleich ausgearbeitet.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen darf aus verfahrensökonomischen Gründen bei parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren gem. § 2 Abs. 4 S.5 BauG b eine Beschränkung auf andere zusätzlich zu prüfende Umweltbelange erfolgen.

Im Falle von im Parallelverfahren durchgeführten FNP-Änderungen darf auf den im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und die Ergebnisse der Artenschutzprüfung verwiesen werden..

Da der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung vom Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Baumhaushotel Lichtenberg“ voll umfasst wird und keine anderen zusätzlich zu prüfenden Umweltbelange betroffen sind,

erfolgt die Überprüfung der Belange der Umwelt und des Artenschutzes im Bebauungsplanverfahren.

11. Altlasten

Altlastverdachtsflächen im Planungsgebiet sind nicht bekannt.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Bodenschutz- und Altlastenrechts in Bayern (BayBodSchVwV), Ziffer 4.1.1.4, sind Altlastenuntersuchungen, die im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde notwendig sind um die Eignung der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen festzustellen, nicht vom Wasserwirtschaftsamt, sondern von der Gemeinde durchzuführen.

Auf den Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren vom 26.09.2001 wird hingewiesen.

Gemäß Art. 12 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes haben die Gemeinden ihre Erkenntnisse über die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung sowie Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen. In der Bayerischen Bodenschutz-Verwaltungsverordnung ist geregelt, dass sich die Pflichten des Bodenschutzrechts zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge nicht unmittelbar an die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung richten. Die Vorschriften des Bodenschutzrechts enthalten jedoch Vorgaben für die Bewertung von Bodenbelastungen, welche die Gemeinde bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen hat.

Bei der Erfüllung der boden- und altlastenbezogenen Pflichten zur Gefahrenabwehr ist das konkrete Schutzbedürfnis maßgeblich, das sich aus der jeweils planungsrechtlich zulässigen Nutzung und damit auch aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt.

III. Festsetzungen

Grünstrukturen:

Es ist beabsichtigt, den vorgefundenen Altbaumbestand zu erhalten.

Kleineres Busch- und Astwerk wird entfernt. Im Falle einer Baumfällung von Stammdicke >20cm soll eine Ersatzpflanzung im Gebiet stattfinden.

Entwässerung:

Das Schmutzwasser ist in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten.

Regenwasser ist so abzuleiten, dass eine Versickerung im Gebiet selbst erfolgen kann.

Der Oberflächenwasserabfluß ist durch Minimierung der versiegelten Flächen zu reduzieren. Stellplätze und untergeordnete Wege sind mit maximal teilversiegelnden Belägen zu befestigen.

Bei der Planung der Gebäude und der Freiflächen ist auf eine sichere Ableitung bzw. Behandlung des Oberflächenwassers zu achten.

Regenerative Energien:

Die Nutzung von regenerativen Energien, insbesondere der Solarenergie (PV), ist anzustreben.

Dachbegrünung:

Bei Flachdächern und flachgeneigten Dächern ist eine Dachbegrünung gefordert.

Müllentsorgung:

Das Gebiet ist an die Abfallentsorgung des Landkreises Hof angeschlossen.

Versorgung:

Wasser, Strom und Telefon sind an der nord-westlichen Grundstücksecke anliegend und nutzbar.

Löschwasserversorgung:

Es sollen ausreichend Oberflurhydranten installiert werden. Des Weiteren ist mit dem Frankenwaldsee ein großer Wasservorrat in unmittelbarer Nähe.

.

IV. Zusammenfassung

-Wird als eigenständiges Dokument nach Satzungsbeschluss ergänzt-

V. Anhang

- Vorentwurfsplanung Welcomegebäude (Grundrisse)
- Vorentwurf Baumhäuser (Grundriss, Ansichten, Schnitte, Visualisierungen)

VI. Quellen

BAUGESETZBUCH in der aktuell gültigen Fassung

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG in der aktuell gültigen Fassung

BAY. STAATSREGIERUNG (2020): Landesentwicklungsprogramm Bayern

BAYRISCHES LANDESPLANUNGSGESETZ (BayLplG) in der aktuell gültigen Fassung

BAYERISCHES STRAßEN- UND WEGEGESETZ (BayStrWG) in der aktuell gültigen Fassung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERFRANKEN-OST: Regionalplan Planungsregion
 Oberfranken-Ost (5)

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ER-
 HOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz BayNatSchG) in der
 aktuell gültigen Fassung

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz
 BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER (Bayerisches Denkmalschutz-
 gesetz BayDSchG) in der aktuell gültigen Fassung

STADT LICHTENBERG: Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Aufgestellt: 16.10.2023 Christoph Faltenbacher, M.Sc.

Angepasst: 22.04.2024 Christoph Faltenbacher, M.Sc.

Angepasst: 31.03.2025 Christoph Faltenbacher M.Sc.

Stadt Lichtenberg
 Marktplatz 16
 95192 Lichtenberg

Verfahrensvermerk Flächennutzungsplan

1. Der Stadtrat der Stadt Lichtenberg hat in der Sitzung vom 16.10.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom 22.01.2024 bis 26.02.2024 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom 22.01.2024 bis 26.02.2024 stattgefunden.
4. Zu dem 1. Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 14.06.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.08.2024 bis 23.09.2024 beteiligt.
5. Der 2. Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde 31.03.2025 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Lichtenberg hat mit Beschluss des Stadtrats vom XX.XX.XXXX den Flächennutzungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

_____ den _____
 (Stadt/Gemeinde)

_____ den _____
 (Bürgermeister)

7. Die Regierung/Das Landratsamt hat den Flächennutzungsplans mit Bescheid vom ,
 AZ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.
8. Ausgefertigt

_____ den _____
 (Stadt/Gemeinde)

_____ den _____
 (Bürgermeister)

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

_____ den _____
 (Stadt/Gemeinde)

_____ den _____
 (Bürgermeister)

_____ den _____
 (Regierung/Landratsamt)

_____ den _____
 (Unterzeichner)

Stadt Lichtenberg
Marktplatz 16
95192 Lichtenberg